

## MISSBRAUCHSBEKÄMPFUNGSMABNAHMEN – ANLAGE ZUM VERTRAG ÜBER DIE KARTENAKZEPTANZ

### Allgemeine Informationen

Bargeldlose Zahlungen erfreuen sich einer immer größer werdenden Beliebtheit. Der Schutz von Karteninformationen und Transaktionsdaten ist jedoch Voraussetzung für das Vertrauen der Verbraucher in diese Zahlungsform. Diese Anlage beschreibt die wesentlichen obligatorischen Sicherheitsanforderungen für die Kartenakzeptanz und stellt eine wesentliche Vertragsanlage dar.

Die beschriebenen Missbrauchsbekämpfungsmaßnahmen umfassen aktuell die Themen:

1. Generelle Sicherheitsanforderungen Kartenakzeptanz  
Präsenz- und Fernabsatzgeschäft
  - 1.1. Verbindliche Maßnahmen durch die Akzeptanzstelle
  - 1.2. Einhaltung des PCI DSS Sicherheitsstandards
2. Sicherheitsanforderungen Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft
3. Sicherheitsanforderungen Kartenakzeptanz im Fernabsatzgeschäft
  - 3.1. Verbot der Kartenakzeptanz
  - 3.2. Auffällige Bestellungen
  - 3.3. Einsatz von 3D Secure Verfahren von MasterCard, Visa und JCB
4. Verhalten bei Verdacht von Datenmissbrauch

### 1. Generelle Sicherheitsanforderungen Kartenakzeptanz Präsenz- und Fernabsatzgeschäft

Ein von Visa und MasterCard eingeführter Sicherheitsstandard ist der PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard). PCI DSS vereint strenge Vorgaben, die den sorgfältigen und geschützten Umgang mit Kartendaten sicherstellen, um den Diebstahl und Missbrauch dieser Daten vorzubeugen.

Jedes Unternehmen, welches Visa- und MasterCard-Karten zur Zahlung annimmt, muss diese Vorgaben anwenden. Das gilt auch für Akzeptanzstellen, welche die Abwicklung von Kartenzahlungen an externe Unternehmen ausgelagert haben und deshalb erst gar nicht mit Kartendaten in Berührung kommen.

Nachfolgende Tabelle stellt die Anforderungen der Kartenorganisationen nach Anzahl und Art der Transaktionen der angeschlossenen Akzeptanzstellen dar.

| Kategorie Händler  | SAQ<br>(Selbstauskunft) | Security Scan | Audit        |
|--|-------------------------|---------------|--------------|
| <b>Level 1</b><br>6 Mio. Transaktionen p. a. und Marke über alle Vertriebskanäle (POS, eCommerce, MOTO)  | –                       | 4 x pro Jahr  | 1 x pro Jahr |
| <b>Level 2</b><br>1 Mio. bis 6 Mio. TRX p. a. und Marke über alle Vertriebskanäle (POS, eCommerce, MOTO) | –                       | 4 x pro Jahr  | 1 x pro Jahr |
| <b>Level 3</b><br>20.000 bis 1 Mio. eCommerce-Transaktionen p. a. und Marke                              | 1 x pro Jahr            | 4 x pro Jahr  | –            |
| <b>Level 4</b><br>Alle anderen Händler   | 1 x pro Jahr            | 4 x pro Jahr  | –            |

\* Wenn Händler-Systeme Kreditkarten speichern, verarbeiten oder weiterleiten und diese via Internet erreichbar sind.

### 1.1. Verbindliche Maßnahmen durch die Akzeptanzstelle

- a) Alle Akzeptanzstellen, die keine sensiblen Kartendaten in ihren Systemen speichern, aber über eine Million Transaktionen jährlich verarbeiten, müssen einmal jährlich zur PCI-Zertifizierung ein Audit (Vor-Ort-Prüfung) durchführen lassen.
- b) Speichert die Akzeptanzstelle Kreditkartendaten in eigenen Systemen, muss sie zusätzlich viermal im Jahr einen sogenannten Security Scan durchführen lassen.

Das nachfolgende von den Kartenorganisationen akkreditierte deutschsprachige Prüfungsunternehmen kann für ein qualifiziertes Assessment (Audit, Security Scan) herangezogen werden:

usd AG  
Frankfurter Straße 233, Haus C1  
63263 Neu-Isenburg  
Internet: [www.usd.de](http://www.usd.de)

- c) Alle weiteren zertifizierungspflichtigen Akzeptanzstellen, die Visa und MasterCard Kreditkarten als Zahlungsmittel akzeptieren, müssen den PCI Sicherheitsstandard erfüllen und durch eine jährlich neu durchzuführende Zertifizierung nachweisen. Ob Sie als Akzeptanzstelle der PCI Zertifizierungspflicht unterliegen, erfahren Sie von Ihrem Vertragspartner. Aufschluss darüber, ob der Sicherheitsstandard erfüllt ist und die Kartendaten der Kunden gesichert sind, erhalten Akzeptanzstellen grundsätzlich nach dem Ausfüllen einer Selbstauskunft (SAQ). Die zu beantwortenden Fragen sind hierbei durch das von den Kartenorganisationen gegründete PCI Security Standards Council vorgegeben und beziehen sich überwiegend auf technische und organisatorische Gegebenheiten der Systeme.

Um den geforderten Nachweis möglichst einfach und komfortabel erbringen zu können, hat die CardProcess zusammen mit ihrem Zertifizierungspartner, der usd AG, eine PCI DSS Sicherheitsplattform entwickelt, welche die PCI DSS Zertifizierung Akzeptanzstellen deutlich erleichtert. Diese steht unter folgendem Link zur Verfügung:

[www.kartensicherheit.vr-pay.de](http://www.kartensicherheit.vr-pay.de)

Alle weiteren zertifizierungspflichtigen Akzeptanzstellen sind verpflichtet, sich unmittelbar nach Erhalt der Zugangsdaten auf dieser Plattform zu registrieren, um so ihrer Nachweispflicht nachzukommen. Transaktionseinreichungen sind erst nach PCI-Zertifizierung zulässig! Die Akzeptanzstelle wird der CardProcess auf Nachfrage eine Kopie des Zertifikats zukommen lassen.

### 1.2. Der Weg zu Ihrer persönlichen PCI DSS Konformität

- I. Registrieren Sie sich auf [www.kartensicherheit.vr-pay.de](http://www.kartensicherheit.vr-pay.de) mit Ihren persönlichen Zugangsdaten.
- II. Füllen Sie den Selbstauskunftsfragebogen aus und erbringen Sie so den geforderten Nachweis über Ihre PCI DSS Konformität
- III. Im Falle einer Nichtübereinstimmung mit dem Sicherheitsstandard unternehmen Sie bitte die auf der Plattform angegebenen Schritte

## 2. Sicherheitsanforderungen Kartenakzeptanz im Präsenzg Geschäft

Bei Akzeptanz einer Karte im Präsenzg Geschäft sind mindestens folgende Sicherheitsanforderungen durch die Akzeptanzstelle einzuhalten:

- a) Die Akzeptanzstelle verfügt über ein EMV-fähiges Terminal gemäß den Anforderungen des Vertrages über die Kartenakzeptanz und wird dieses entsprechend den dort beschriebenen Angaben bedienen.
- b) Soweit die Akzeptanzstelle über das POS-Terminal aufgefordert wird, die Karte einzubehalten („pick-up“), hat sie die Karte einzuziehen, sofern dies für das Kassenpersonal ohne Gefährdung möglich ist.
- c) Entsteht bei der Akzeptanzstelle der Verdacht, dass eine vorgelegte Karte gefälscht oder verfälscht ist (siehe Aufzählung unten), hat sie die Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises zu verlangen und bei Übereinstimmung des Namens auf der Karte die Nummer des Lichtbildausweises auf dem Leistungsbeleg zu notieren. Bei Nichtübereinstimmung des Namens oder bei Zutreffen einer der u.a. Aufzählungspunkte, hat die Akzeptanzstelle die CardProcess in diesem Fall unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Karte telefonisch zu informieren und auf Verlangen der CardProcess die Karte einzuziehen sowie auf Aufforderung der CardProcess durch einmaliges Zerschneiden zu entwerten und an die CardProcess zu senden.

In folgenden Fällen hat die Akzeptanzstelle unwiderleglich von einer Fälschung oder Verfälschung der Karte auszugehen:

- wenn bei der Autorisierungsanfrage auf dem Display des POS-Terminals der Akzeptanzstelle „Karte einziehen“ („pick-up“) oder ein sinngleicher Vermerk erscheint;
  - wenn die Kartenummer oder das Ablaufdatum der Karte in dem elektronisch erstellten Leistungsbeleg mit den Kartendaten (Kartenummer und Ablaufdatum) auf der Vorderseite der Karte nicht übereinstimmt;
  - wenn der Karteninhaber nicht mit einem eventuellen Foto auf der Karte übereinstimmt.
- d) Im Fall mehrfacher Vorlage gefälschter oder gestohlener Karten ist die Akzeptanzstelle nach schriftlicher Aufforderung der CardProcess dazu verpflichtet, durch Verwendung einer UV-Lampe zu prüfen, ob auf der Vorderseite der Karte unter Schwarzlicht (UV-Licht) bei Visa-Karten das Hologramm einer „Taube“, bei MasterCard-Karten die Buchstaben „M“ und „C“, bei JCB-Karten der Schriftzug „JCB“ und bei Karten von Union Pay International der aus 2 chinesischen Schriftzeichen bestehende Union-Pay-Schriftzug (analog dem im Logo abgebildeten) sichtbar werden.

### 3. Sicherheitsanforderungen Kartenakzeptanz im Fernabsatzgeschäft

#### 3.1. Verbot der Kartenakzeptanz

Abgesehen von den in den Vertragsbedingungen für die Kartenakzeptanz in Ziffer 3.1. aufgeführten Fällen ist die Akzeptanzstelle im Fernabsatzgeschäft nicht berechtigt, Kreditkarten zu akzeptieren und Kartenumsätze bei der CardProcess zur Abrechnung einzureichen, insbesondere wenn

- a) sie nicht auf eigene Rechnung oder im Auftrag Dritter erbracht werden;
- b) sie Folgendes zum Gegenstand haben (oder verbunden sind mit nach deutschem Recht dem Jugendschutz unterliegenden Inhalten): Obszönität, Pornographie, Gewaltdarstellung, Rassismus, Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern sowie Tabakwaren, illegales Glücksspiel und Sportwetten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der CardProcess. Ein Anspruch auf rechtliche Prüfung durch die CardProcess oder darauf, das Ergebnis der Prüfung zu erfahren, besteht nicht.

Ferner ist die Einreichung von Kartenumsätzen im Rahmen des Vertrages über die Kartenakzeptanz (im Präsenz- und Fernabsatzgeschäft) untersagt, wenn sie im Zusammenhang steht mit:

- Adoptionsvermittlung
- Cash-Back-Transaktionen
- Call-by-Call/Mehrwertdienstnummern, z. B. (0900)-Provider
- Direktverkauf von Waren und Dienstleistungen
- Elektronische Geldbörsen (Wallets)
- Free-Trial-Geschäfte mit anschließendem Abonnement
- Haustürgeschäfte (außer Strukturvertrieb)
- Inkassounternehmen/Schuldnerberatung/Factoring
- Internet-Auktionen (vorwärts & rückwärts)
- One-Click-Hoster (Internetplattformen mit Möglichkeiten für illegale Downloads)\*
- Radikale Organisationen
- Schneeballsysteme/Kettensysteme
- Sekten
- Sub-Acquiring
- Time-Sharing
- Usenet-Provider\*\*
- Verkauf von Repliken oder Plagiaten
- Verlosungen oder Glücksspiele mit Verkaufs-Charakter
- Währungsgeschäfte, Handel mit Aktien

\* Internetdienstanbieter für unmittelbaren Download von Dateien mit oder ohne vorherige Anmeldeprozedur

\*\* Internetdienstanbieter, die den Zugang zu Binary Newsgroups, in denen Dateien zum Download öffentlich in Diskussionsgruppen gepostet werden, bereitstellen

#### 3.2. Auffällige Bestellungen

Die Akzeptanzstelle wird darüber hinaus die Zahlung durch Kreditkarte nicht akzeptieren, wenn nach den von ihr zu beurteilenden konkreten Umständen der Transaktion Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauchsfall vorliegen könnte („auffällige Bestellungen“):

- a) Der Kunde möchte mit mehreren Namen und/oder mehreren Adressen Kartenumsätze tätigen (z. B. Kundenname weicht von Karteninhabername oder Lieferadressat ab).
- b) Der Kunde möchte den Gesamtbetrag vorab auf mehrere Karten aufteilen bzw. in der Bestellung wurden mehrere Kartennummern zum Zahlungsausgleich angegeben.
- c) Der Kunde kündigt bereits bei der Übermittlung der Kartendaten mögliche Akzeptanzprobleme der Karte an;
- d) Derselbe Kunde hat während zwei aufeinander folgenden Kalendertagen einzeln oder in mehreren Bestellungen zusammen mit der betreffenden Bestellung
  - identische Artikel oder Dienstleistungen in untypischen Mengen bestellt oder
  - zur Lieferung an Adressen außerhalb der Europäischen Union Bestellungen über mehr als € 1.500,- getätigt oder
  - Bestellungen über mehr als € 3.500,- getätigt oder
  - mehr als eine Kreditkartennummer verwendet oder
  - einen Gesamtbetrag angegeben, der auf mehrere Kreditkartennummern aufgeteilt werden soll.
- e) Während zwei Kalendertagen sind unter Angabe derselben E-Mail-Adresse Bestellungen unterschiedlicher Kunden vorgenommen worden.
- f) Bei Angabe einer E-Mail-Adresse eines Kunden mit einer nationalen Domain (.de, .at, .ch usw.) weicht das Land der Lieferadresse von dem Land der betreffenden Domain ab.
- g) Nach einer Autorisierungsablehnung wird ein anderes Verfalldatum oder eine andere Kartennummer von dem Kunden zur Bezahlung angegeben.
- h) Der Kunde bittet vorab um den Tracking Code bzw. die Liefernummer des Lieferunternehmens.
- i) Die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden liegt in einer der unten aufgeführten oder in einem/einer in Bezug auf die Bestellung ungewöhnlichen Land/Region und/oder die Bestellung ist für den Kundenkreis der Akzeptanzstelle unüblich.

Ferner ist eine Bestellung insbesondere dann auffällig, wenn sich Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden in einem der folgenden Länder befindet:

**Afrika:** Elfenbeinküste, Nigeria, Ghana, Ägypten

**Asien:** Indonesien, Indien, Philippinen, Malaysia, Singapur

**Osteuropa:** Bulgarien, Kasachstan, Ukraine, Balkanstaaten

**Mitteleuropa:** Rumänien, Ungarn, Litauen

**Westeuropa:** Großbritannien (hier speziell Großraum London), Niederlande (hier speziell Rotterdam, Amsterdam, Hakfort)

**Nordamerika:** USA

- j) Die Gesamtumstände der Bestellung sind ungewöhnlich.

Die CardProcess gibt im Zusammenhang mit den oben aufgeführten Geschäften kein abstraktes Schuldversprechen nach Ziffer 3.1 des Vertrags über die Kartenakzeptanz ab.

### 3.3. Einsatz von 3D Secure Verfahren von MasterCard, Visa und JCB



3D Secure ist ein von den Kartenorganisationen entwickeltes Authentifizierungsverfahren, das unter jeweils eigenen Namen vermarktet wird (u. a. MasterCard Secure Code, Verified by Visa und J/Secure), das den Karteninhaber durch die Abfrage eines persönlichen Codes während des Kaufvorgangs eindeutig identifizieren kann. So können Akzeptanzstellen sicher sein, dass es sich bei der Bezahlung um den rechtmäßigen Karteninhaber handelt. Mit dem Einsatz von 3D Secure verringern Akzeptanzstellen ihr Rückbelastungsrisiko für alle Zahlungen, bei denen der Karteninhaber die Zahlung bestreitet. Die CardProcess schreibt den Einsatz von 3D Secure für jede eCommerce-Akzeptanzstelle verbindlich vor.

Die Akzeptanzstelle gestattet der CardProcess und ihren Dienstleistern zum Zwecke der Anbindung bzw. Anerkennung eines Payment Service Providers ausdrücklich die Kontaktaufnahme mit diesem sowie die Weitergabe der hierfür nötigen Daten der Akzeptanzstelle. Für den erfolgreichen Einsatz des 3D Secure Verfahrens bestehen Beistellungspflichten des Payment Service Providers, deren Sicherstellung der Akzeptanzstelle obliegen. (Sofern der Payment Service Provider unterschiedliche Produkte oder technische Anbindungsvarianten anbietet, liegt es in der Verantwortung der Akzeptanzstelle, diejenige Variante zu nutzen, die die Nutzung von 3D Secure ermöglicht).

#### 4. Verhalten bei Verdacht von Datenmissbrauch

Sobald von Seiten der Akzeptanzstelle der Verdacht besteht, dass eine missbräuchliche Benutzung eines kartenrelevanten EDV-Systems oder ein möglicher Abgriff von Kartendaten stattgefunden hat, wird die Akzeptanzstelle die CardProcess unverzüglich hierüber unterrichten. Im Fall der Anzeige des Verdachts eines Datenabgriffs durch die Kartenorganisation gegenüber der Akzeptanzstelle ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, die CardProcess unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und ein von den Kartenorganisationen zugelassenes Prüfunternehmen auf eigene Kosten mit der Erstellung eines PCI Prüfberichts zu beauftragen. Bei dieser Prüfung wird festgestellt, ob die PCI Standards durch die Akzeptanzstelle eingehalten und die Kartendaten in den Systemen der Akzeptanzstelle oder eines von ihm beauftragten Unternehmens von Dritten ausgespäht wurden. Nach finaler Erstellung und Vorlage des Prüfberichts bei der CardProcess hat die Akzeptanzstelle alle festgestellten Mängel innerhalb einer von der CardProcess festzusetzenden angemessenen Frist zu beheben.